Europäische Hochschulschriften

Lars Hildebrandt

Gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren

Kann der Strafprozess im Geiste der StPO von 1877 durch den Gesetzgeber gerettet werden?

PETER LANG

A Einführung

A.1 Anlass zur Anfertigung der Arbeit

Am Samstag, den 25. November 2006, berichteten Tageszeitungen in Deutschland von der bevorstehenden Einstellung des „Mannesmann"- Prozesses vor der zehnten großen Wirtschaftsstrafkammer am Düsseldorfer Landgericht.[1] In diesem Aufsehen erregenden Verfahren, in welchem dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank *Ackermann* und weiteren Angeklagten Untreue durch leistungsunabhängige Prämienzahlungen bei der Übernahme des Mobilfunkbetreibers Mannesmann durch Vodafone vorgeworfen wurde, hatte *Ackermann* zuvor die massenmediale Aufmerksamkeit durch sein demonstratives „Victory – Zeichen" zum Prozessauftakt erregt. Er zahlte schließlich für die Einstellung des Verfahrens 3,2 Millionen Euro. Der zuständige Staatsanwalt *Negenborn* kommentierte diesen Vorgang mit den Worten, es habe „kein Handel mit der Gerechtigkeit" stattgefunden.[2] Diese Wertung wollte *Jahn* im Rahmen seiner Zeitungsberichterstattung indes nicht nachvollziehen.[3] Vor dem Hintergrund der Struktur des Prozesses, in welchem der Untreuevorwurf aufgrund der relativ starken unternehmerischen Freiheit, welche das Aktiengesetz vorsieht, sowie eines möglichen Verbotsirrtums nicht einfach zu führen war, hat auch der Verfasser Zweifel an der Stellungnahme der StA. Die vorliegende Arbeit, die sich schwerpunktmäßig mit dem Phänomen von Verfahrensverständigungen, also abgesprochenen Erledigungen von Strafverfahren befasst, wird die Ursachen für diesen Zweifel noch ausführlich thematisieren. Noch ein weiteres spektakuläres Strafverfahren fand in der Medienberichterstattung der Jahre 2006 und 2007 Gehör. Es handelt sich um das Verfahren gegen den früheren VW-Personalvorstand *Peter Hartz*, dem vor dem Landgericht Braunschweig Untreue in 44 Fällen sowie millionschwere Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds vorgeworfen wurde.[4] Pikante Details über Bordellbesuche und Umgang mit weiteren Prostituierten wurden vor Prozessbeginn aufgrund einer Absprache als unwesentliche Nebenstraftaten (§ 154 StPO) gar nicht erst zur Anklage gebracht. Auch die Obergrenze der Sanktion, 2 Jahre Freiheitsstrafe auf Bewährung sowie 360 Tagessätze Geldstrafe, standen zu Prozessbeginn ebenso fest, wie die Schuld des Angeklagten, der im Gegenzug für das Entgegenkommen des Gerichts eine geständige Einlassung vortrug.[5] Im Gegensatz zum „Mannesmann" - Verfahren wurde hier also nicht lediglich die gem. § 153a StPO gesetzlich vorgesehene Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße vereinbart,

1 Bspw. FAZ vom 25. November 2006, S.1 und 13.
2 FAZ vom 25.11.2006, Seite 1.
3 FAZ vom 28.11.2006, Seite 19.
4 FAZ vom 18.01.2007, Seite 3.
5 FAZ vom 18.01.2007, Seit 3.

welche bereits zu kritischen Reaktionen in den Medien führte,[6] sondern sogar der vollständige Urteilsspruch. Eine Verfahrensabsprache, die mithin eine ganz andere Qualität aufweist.

Die Überlegung, eine Arbeit über die Verständigung im Strafverfahren anzufertigen, wurde indes nicht erst durch die spektakulären „Mannesmann" und „Hartz" -Prozesse hervorgerufen, sondern bereits durch die Veröffentlichung von Plänen des Gesetzgebers, die Verständigung im Strafverfahren erstmals gesetzlich zu regeln. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung[7] wurde am 18. Mai 2006 vorgelegt. Er sah die Einführung eines neuen § 257c in die StPO vor, welcher eine Legalisierung verfahrensbeendigender Verständigungen enthalten sollte. Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 257c StPO sollte es ermöglichen, Vereinbarungen über die Rechtsfolgen des Urteils zwischen den Verfahrensbeteiligten zu treffen. Er enthielt zudem eine Protokollierungspflicht der Verständigung. Zur Herbeiführung einer Verständigung sollte das Gericht durch den Gesetzentwurf die Möglichkeit erhalten, frühzeitig eine Strafobergrenze bekannt zu geben und an seine diesbezüglichen Ausführungen gebunden sein. Einige weitere Einfügungen im Gesetzestext wurden aufgeführt, um das neue Verfahren mit der StPO in Einklang zu bringen. § 302 StPO sollte beispielsweise dahingehend ergänzt werden, dass ein Rechtsmittelverzicht aufgrund einer Urteilsabsprache für unwirksam erklärt wird. Am 28.5.2009 hat der deutsche Bundestag ein auf diesem Gesetzentwurf aufbauendes Gesetz verabschiedet, das am 4.8.2009 in Kraft trat. Vor dem Hintergrund des auf einen Konflikt zwischen den Verfahrensbeteiligten ausgerichteten Strafprozesses bietet die hierdurch geschaffene Regelung der verständigenden Erledigung von Strafverfahren Anlass zu Bedenken und wirft auf Anhieb eine ganze Reihe von Fragen auf. Zu klären sein wird, ob sich ein solches Vorgehen mit einem Verfahren vereinbaren lässt, welches von der Aufklärung der materiellen Wahrheit (Inquisitionsmaxime) gem. § 244 II StPO geprägt ist. Fraglich ist zudem, ob es Rechte der Beschuldigten gibt, die durch eine Verständigung verletzt werden können. Es stellt sich auch die Frage nach dem genauen Ziel, das der Gesetzgeber verfolgte. Sollte sich dasselbe bestimmen lassen, ist zu erörtern, ob die getroffene Regelung geeignet ist, es zu erreichen. Welche Verfahrensbeteiligten sich Vorteile von Urteilsabsprachen versprechen, ist darüber hinaus ebenso von Interesse, wie eine mögliche Strafbarkeit der Verfahrensbeteiligten, z. B. gem. § 339 StGB „Rechtsbeugung". Endlich lässt sich diskutieren, ob die Verletzung des verfassungsrechtlich gesicherten „fair-trial"-Grundsatzes oder anderer Verfassungs- und Prozessrechtsgrundsätze zu beanstanden sind. Alle diese Fragen waren in den vergangenen 25 Jahren Gegenstand einer vielseitigen Diskussion des Themenkomplexes „Verständigung". Dem Gesetzentwurf vorangegangen war zunächst die Aufdeckung der angeblich weit verbreiteten Praxis, Strafverfahren

6 Vgl. nur FAZ vom 28.11.2006, S.19; Der Spiegel, 48/2006, S. 90.

7 www.bmj.de/media/archive/1234.pdf (vgl. Anhang 1).

im Wege von Verständigungen zu beenden. Dies geschah im Jahre 1982 durch Veröffentlichungen von „Rechtsanwalt *Detlef Deal*“[8] alias *Hans-Joachim Weider*[9] und durch *Schmidt-Hieber*[10]. Hierdurch wurde die umfangreiche Diskussion zu diesem Thema ausgelöst. Nach Darstellung *Deals* und *Schmidt-Hiebers* hatte sich im deutschen Strafprozess ein System zur Verfahrensbeendigung entwickelt, welches dem amerikanischen „plea bargaining“[11] ähnelt. Es bestehe darin, dass der Beschuldigte im Rahmen einer Absprache außerhalb der Hauptverhandlung durch Verzicht oder Vornahme prozessualer Handlungen mithelfe, das Verfahren zu verkürzen. Die Gegenleistung bestehe sodann in einer Strafmilderung.[12] Diese Entwicklung führt *„Deal“* zu Folge dazu, dass zur Vermeidung von Arbeitsaufwand, oftmals außerhalb der Hauptverhandlung entsprechende Vereinbarungen zwischen Gericht, StA und Strafverteidiger getroffen würden und die Durchführung der Hauptverhandlung zu einem „Schmierentheater“ verkomme.[13] Es wird vermutet, dass das Phänomen der Verständigung im Strafprozess bereits vor 1982 und zwar seit etwa 1960 aufgetreten ist. Man ging seinerzeit allerdings noch davon aus, dass es sich bei den Verständigungen um streng geheim gehaltene Einzelvorgänge handelte.[14] Eine deutliche Ausbreitung dieser Praxis wird durch die starke Zunahme der Wirtschafts- und Betäubungsmittelstrafverfahren sowie die Einführung des § 153a StPO im Jahre 1975 vermutet. Mit § 153a wurde eine Regelung in die StPO eingeführt, die zur Verfahrenseinstellung eine Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten voraussetzt. Die Wirtschafts- und Betäubungsmittelstrafverfahren sollen zu einer Welle von verständigungsgeeigneten Verfahren geführt haben, da als Ursache für Verfahrensverständigungen eine komplizierte Sach- und Rechtslage vermutet wird, wie es in diesen Verfahrensarten oftmals der Fall ist.[15] Die tatsächliche Verbreitung der Verständigungspraxis, deren Umfang nicht genau bekannt ist, wird noch zu untersuchen sein. Der Deutsche Richterbund hat sich zum Thema „Verständigung“ im Jahre 1987 geäußert. Er betrachte die Tendenz zur abgesprochenen Verfahrenserledigung mit Sorge und sei der Meinung, dass die Vereinbarkeit mit geltendem Verfahrensrecht nicht zweifelsfrei erscheine.[16] Im Jahre 1990 stellte der Deutsche Richterbund (DRB) seine „Münsteraner Thesen“[17] vor, welche sich weitgehend mit dem kurze Zeit später ergangenen BGH-Urteil vom 23.1.1991 decken. In den „Münsteraner Thesen“ werden im Rahmen einer um-

8 Deal in StV 1982, 545ff.
9 Pseudonym aufgedeckt bei Schünemann in FS Riess, 525, 526.
10 Schmidt-Hieber in NJW 1982, 1017ff.
11 Vgl. B2.
12 Deal in StV 1982, 545; Darstellung auch bei Meyer-Goßner in StraFo 2001, 73f.
13 Deal in StV 1982, 545.
14 Janke, S. 13-14; zum Beleg für die empirische Unkenntnis Schumann, S. 211.
15 Umfassende Darstellung bei Janke, S. 14.
16 Küpper/Bode in Jura 1999, 351, 395.
17 Zitiert bei Kintzi in JR 1990, 309, 310-311.

fassenden Würdigung der Thematik[18] insbesondere Verständigungen gerügt, welche unter Ausschluss einzelner Verfahrensbeteiligter stattfinden.[19] Ebenso kritisch wird es dort gesehen, Geständnisse ohne weitere Überprüfung als wahr zu unterstellen.[20] Endlich sprach sich der DRB für eine Offenlegung der Verständigung in der Hauptverhandlung aus.[21] Auch der deutsche Juristentag beschäftigte sich auf seiner 58. Veranstaltung im Jahre 1990 mit diesem Thema. Er sprach sich nicht grundsätzlich gegen Verständigungen im Strafverfahren aus, sondern befürwortete ein moderates Vorgehen.[22] Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in einer Kammerentscheidung von 1987 dahingehend geäußert, dass Verständigungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen. Das Gericht dürfe sich indes nicht auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit" einlassen,[23] welcher bereits im Zusammenhang mit dem „Mannesmann" -Prozess erwähnt wurde. Das BVerfG lässt der Praxis hierdurch einen gewissen, begrenzten Raum für Verständigungen.[24] Der BGH hat sich im Gegensatz zum BVerfG bereits mehrfach mit Verständigungen befasst, zumeist ging es dabei um fehlgeschlagene Vorgänge. Für eine Rüge des BGH in Frage kommt insbesondere eine mögliche Befangenheit durch eine vorzeitige Festlegung des Gerichts[25] oder eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Aushandeln der Absprache ohne Beteiligung des Beschuldigten.[26] Zudem vertrat der 3. Strafsenat in einem „obiter dictum" zu seiner Entscheidung vom 23.1.1991 die verständigungskritische Auffassung, es gebe kein rechtstaatliches Verfahren bei Absprachen zu dem Prozessergebnis.[27] In diesem Urteil stellt der BGH klar, dass verfahrensbeendigende Verständigungen allenfalls unter Einbeziehung aller Verfahrensbeteiligter in der Hauptverhandlung gestattet sind. Die Verständigung begründete nach Ansicht des 3. Strafsenates aber dennoch in dem konkreten Fall die Besorgnis der Befangenheit.[28] Besondere Bedeutung kommt demgegenüber der Entscheidung vom 28. August 1997 zu, in welcher der 4. Strafsenat allgemeingültige Leitlinien für gesetz- und verfassungsgemäße Verständigungen entwarf. Sie beinhalten das Verbot der Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts sowie ein Verbot schuldunangemessenen Strafens. Zudem soll es unzulässig sein, eine exakt bestimmte Strafe zuzusagen und die Gesprä-

18 Zitiert bei Kintzi in DRiZ 1990, 309, 310-311.
19 Zitiert bei Kintzi in DRiZ 1990, 309, 310.
20 Zitiert bei Kintzi in DRiZ 1990, 309, 311.
21 Zitiert bei Kintzi in DRiZ 1990, 309, 311.
22 Darstellung der Abstimmungsergebnisse im Abdruck der Tagungsergebnisse in NJW 1990, 2991, 2992-2994.
23 BVerfG in NStZ 1987, 419.
24 So Landau/Eschelbach in NJW 1999, 321, 322 mwN.
25 BGHSt 37, 99, 103; Meyer-Goßner in StraFo 2001, 73.
26 BGHSt 38, 102, 104.
27 Zitiert bei Kintzi in DRiZ 1992, 245, 246.
28 Zitiert bei Kintzi in DRiZ 1992, 245, 246.

che, welche eine Verständigung einleiten, außerhalb der Hauptverhandlung zu führen.[29] Mit seinem Beschluss vom 3.3.2005 stellte der Große Strafsenat des BGH fest, dass das Verbot einen Rechtsmittelverzicht zu vereinbaren, Bestand habe. Weiterhin führt der Große Strafsenat aus, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung durch BGHSt 43, 195ff. zwar nicht verletzt, aber doch erreicht worden seien.[30] Er äußert insbesondere Zweifel, ob die Verfahren, welche sich an den vom 4. Strafsenat aufgestellten Leitlinien orientieren, mit § 261 StPO, der dem Gericht auferlegt, die Entscheidung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfen, sowie mit der richterlichen Wahrheitsermittlungspflicht gem. § 244 II StPO in Einklang zu bringen sind. Der Große Strafsenat sieht zudem ungeklärte Probleme im Hinblick auf die Bindungswirkung der zugesagten Strafobergrenze. Er fordert deshalb den Gesetzgeber zur Regelung der entsprechenden Materie auf, um der in diesem Fall schwierigen Rechtsfortbildung zu entgehen.[31] Die Bundesregierung legte ein Jahr darauf, am 18. Mai 2006, den oben genannten Gesetzentwurf vor, welcher in weiten Bereichen der BGH-Entscheidung vom 28. August 1997 gleicht[32] und am 4.8.2009 in die StPO eingefügt wurde. Ein Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen vom 29.03.2006, der deutlich kürzer gefasst ist als der Entwurf der Bundesregierung, sieht ähnliche Regelungen wie derselbe vor.[33] Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßte den Gesetzesvorschlag der Bundesregierung im Wesentlichen, wenngleich sie einen kritischen Änderungswunsch in der Frage eines möglichen Rechtsmittelverzichts postulierte.[34] Zudem wird die Möglichkeit einer nachträglichen Abweichung von der zugesagten Strafobergrenze kritisiert.[35] Auf dem 68. Deutschen Juristentag in Berlin, der vom 21.-24.9.2010 stattfindet, wird nach in-Kraft- treten des Reformgesetzes erneut über die Verständigung im Strafverfahren diskutiert werden.[36] In der rechtswissenschaftlichen Literatur reicht die Betrachtung der Verständigung im Strafprozess von energischer Ablehnung jeder Verständigung[37] über konkrete Vorschläge zur Einfügung konsensualer Elemen-

29 BGHSt 43, 195f.

30 BGH in NJW 2005, 1440, 1444; a.A. Siolek in DRiZ 1989, 321, 324, der schon das Vorhandensein einer entsprechenden Regelungslücke verneint.

31 BGH in NJW 2005, 1440, 1444.

32 Gesetzentwurf/Bundesregierung, Seite 6.

33 Vgl. Entwurf des Landes Niedersachsen, http://www.bundesrat.de/cln_050/nn45602/sid358D1EF9EF6E97A9B7FD97B47379B93F/SiteGlobals/Forms/Suche/beratungsvorgangssucheNavigationFormular,templateId=processForm.htmlnnn=true (Anhang 2).

34 Vgl. Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer, http://www.brak.de/seiten/-pdf/ Stellungnahmen /2006/Stn25.pdf (Anhang 3); Seite 3.

35 Stellungnahme der BRAK (Anhang 3), Seite 5.

36 Vgl. Kudlich in NJW-Beilage 3/2010, 86f.

37 Bspw. Schünemann in FS Riess, 525ff.

te in die StPO, z.B. durch Schaffung einer eigenen Prozessordnung für Verständigungen,[38] bis hin zur Zustimmung zur Verständigungspraxis.[39]

A.2 Forschungsfrage

Diese Arbeit setzt sich nunmehr zum Ziel, zu klären, ob sich die Regelungen der Verständigung im Strafverfahren, welche weitgehend die Leitlinien der Entscheidung des 4. Strafsenates vom 28. August 1997 umsetzen, mit dem Grundgesetz (GG) vereinbaren lassen und ob sie mit den Grundsätzen des Strafprozesses in Übereinstimmung zu bringen sind. Zu untersuchen ist zudem ihre inhaltliche Zweckmäßigkeit. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung negativ ausfallen, setzt sich der Verfasser zum Ziel, dem Gesetzgeber einen alternativen Lösungsvorschlag zu präsentieren, welcher diese Vorgaben erfüllt.

38 Z.B. Weigend in NStZ 1999, 57, 63; neuerdings auch Fezer in NStZ 2010, 177f.
39 Insb. Dahs in NStZ 1988, 153ff.